

## 10. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 121), §§ 1 bis 5a, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in Ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

### Artikel I

Die Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 12.11.1981 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 19.06.2008 wird wie folgt geändert:

**1.) In § 2 Satz 1 werden die Worte „bewegliche Sachen“ durch die Worte „alle Stoffe oder Gegenstände“ ersetzt.**

**2.) § 2 Nr. 4 Buchst. d erhält folgende Fassung:**

„d) Abfälle aus Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbereichen, die i. S. des § 48 KrWG gefährlich sind,“

**3.) § 3 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:**

„2. aus Recyclingprodukten hergestellt sind,“

**4.) § 5 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 erhalten folgende Fassung:**

- „1. Abfälle und Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 2 KrWG,“
- „2. Gefährliche Abfälle nach § 48 KrWG,“
- „3. Schadstoff-Kleinmengen im Sinne des § 3 Abs. 2 HAKA,“
- „5. Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und nicht vom Stadtreinigungs- und Fuhramt bereitgestellten Trennsammlungssystemen erfasst werden können,“

**5.) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern und Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.“

**6.) § 6 Abs. 4 Buchst a und b erhalten folgende Fassung:**

„a) für Abfälle, die keine gefährlichen Abfälle sind und durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,“

„b) für Abfälle, die keine gefährlichen Abfälle sind und die durch eine gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies nachgewiesen wird und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen,“

**7.) § 6 Abs. 5 Satz 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:**

„Die Behandlung der kompostierbaren Abfälle hat im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG so zu erfolgen, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) nicht entsteht. Das Stadtreinigungs- und Fuhramt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme von der Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG zugelassen werden kann. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.“

**8.) § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

„(5) Im Holsystem werden gebündeltes Astwerk und verpackter oder gebündelter Sperrmüll entsprechend §§ 18 und 18a eingesammelt.“

**9.) § 13 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Die Anschlusspflichtigen mehrerer nachbarlicher Grundstücke können auf Antrag gemeinschaftlich Abfallbehälter benutzen (Abfallgemeinschaft).“

**10.) § 13 Abs. 13 erhält folgende Fassung:**

„(13) Bei der Verwendung von Müllgroßbehältern und Müllpressbehältern für Umleer-, Absetz- und Abrollkipperfahrzeuge kann bei unregelmäßigen Leerungszeitpunkten das Behältervolumen abweichend von den Abs. 3, 5 und 7 bemessen werden.“

**11.) § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Das Stadtreinigungs- und Fuhramt stellt für das Einsammeln der Abfälle Abfallbehälter mit folgendem Fassungsvermögen leihweise zur Verfügung und unterhält diese:

- a) 60-Liter-Umleerbehälter
- b) 120-Liter-Umleerbehälter
- c) 180-Liter-Umleerbehälter
- d) 240-Liter-Umleerbehälter

- e) 1.100-Liter-Umleerbehälter
- f) 2.500-Liter-Umleerbehälter
- g) 5.000-Liter-Umleerbehälter
- h) 7.500-Liter-Umleerbehälter“

**12.) In § 14 Abs. 4 Satz 3 werden nach den Zeichen „120-Liter-Umleerbehälter 40 kg“ die Zeichen „180-Liter-Umleerbehälter 60 kg“ eingefügt.**

**13.) In § 17 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „Abfallrhythmus“ durch das Wort „Abfuhrhythmus“ ersetzt.**

**14.) § 18 Abs. 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:**

„(1) Sperrmüll wird einmal monatlich an festgesetzten Wochentagen –wie im Abfuhrkalender veröffentlicht- abgeholt. Die Abholung erfolgt auf Abruf und ist gebührenpflichtig. Die Anmeldung kann telefonisch beim Stadtreinigungs- und Fuhramt, online ([www.giessen.de/sperrmuellabfuhr](http://www.giessen.de/sperrmuellabfuhr)) oder bei den Verkaufsstellen erfolgen. Die Gebühren für die Abholung ergeben sich aus Größe und Anzahl der angemeldeten Gegenstände. Die Gebühren sind bei Anmeldung in den Verkaufsstellen direkt zu entrichten. Bei telefonischer bzw. online Anmeldung werden die Gebühren vom Stadtreinigungs- und Fuhramt angefordert. Die Anmeldungen sind bis 12 Uhr vor dem festgelegten Abholtag dem Stadtreinigungs- und Fuhramt einzureichen.“

„(2) An den Abfuhrtagen muss der Sperrmüll ab 6.00 Uhr am Rand der Straße bereitgestellt werden, die der Müllwagen befährt. Würde dabei der Verkehr mehr als notwendig oder vertretbar beeinträchtigt, ist er nach Absprache mit dem Stadtreinigungs- und Fuhramt auf dem Grundstück aufzustellen.“

„(3) Sperrmüll muss so bereitgestellt werden, dass niemand gefährdet, behindert und belästigt wird. Es werden keine Abfälle in Säcken oder Kisten mitgenommen.“

**15.) § 18 Abs. 5 wird aufgehoben.**

**16.) § 18 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Eine Selbstanlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen der Universitätsstadt Gießen ist einmal pro Quartal beim Abfallwirtschaftszentrum möglich, solange haushaltsübliche Mengen (ca. 500 Liter Volumen je Anlieferung) nicht überschritten werden.“

**17.) In § 18 Abs. 6 wird als neuer Satz 2 eingefügt. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.**

„Darüber hinaus gehende Sperrmüllmengen werden nach §21 Abs. 13 berechnet.“

**18.) Als neuer § 18a wird eingefügt:**

**„§ 18a  
Astwerk- und Weihnachtsbaumabfuhr**

- (1) Gebündeltes Astwerk in haushaltsüblichen Mengen (max. 1 cbm pro Grundstück) wird pro Jahr einmal im Frühjahr und einmal im Herbst gesondert eingesammelt. Die Bündel dürfen nicht länger als 1,20 Meter und nicht schwerer als 35 Kilogramm sein. Außer-

dem darf der Einzeldurchmesser von Ästen und Stämmen 8 cm nicht überschreiten. Zum Binden muss Kordel aus Naturfasern verwendet werden, der mit verrottet. Loses Astwerk und Abfall in Säcken werden nicht mitgenommen. Diese Sammlung gilt nur für privat genutzte Grundstücke.

- (2) Weihnachtsbäume werden, frei von Schmuckresten, jeweils im Januar eingesammelt.
- (3) Gebündeltes Astwerk und Weihnachtsbäume sind so bereitzulegen, dass der Verkehr nicht gefährdet oder behindert wird. Dies gilt insbesondere für den Radfahr- und Fußgängerverkehr.
- (4) Die Sammeltermine für Astwerk bzw. Weihnachtsbäume sind dem Abfuhrkalender zu entnehmen und werden zusätzlich öffentlich bekannt gemacht.“

**19.) § 21 Abs. 2 Satz 2 bis 3 erhalten folgende Fassung:**

„Ebenso sind mit diesen Gebühren die allgemeinen Aufwendungen für die Abfallentsorgung des Landkreises Gießen, vier kostenfreie Anlieferungen von Sperrmüll gemäß § 18, zwei Abfuhrungen von gebündeltem Astwerk, die Weihnachtsbaumabfuhr sowie die Sonderabfallentsorgung abgegolten. Die Gebühren, auf die Restmüllbehälter bezogen, betragen:

Tonnen-Größe	Abfuhr-rhythmus	Restmüllvolumen in 4 Wochen	Jahresgebühr
60-Liter	4-wöchentlich	60	104,40 €
	14-täglich	120	158,40 €
120-Liter	4-wöchentlich	120	138,00 €
	14-täglich	240	218,40 €
	wöchentlich	480	417,00 €
180-Liter	4-wöchentlich	180	204,00 €
	14-täglich	360	297,60 €
240-Liter	4-wöchentlich	240	240,00 €
	14-täglich	480	360,00 €
	wöchentlich	960	810,00 €
1.100-Liter	4-wöchentlich	1.100	950,40 €
	14-täglich	2.200	1.353,00 €
	wöchentlich	4.400	2.892,00 €

“

**20.) § 21 Abs. 2 Satz 10 erhält folgende Fassung:**

„Für Grundstückseigentümer mit zusätzlichem Bedarf für Altpapierbehälter, der über der Bemessungsgrundlage nach § 13 Abs. 3 liegt, entstehen keine weiteren Gebühren, wenn weitere Behälter aufgestellt werden.“

**21.) In § 21 Abs. 6 Nr. 3 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.**

**22.) § 21 Abs. 13 Buchst. a erhält folgende Fassung:**

„a) Die Gebühr für die Abholung sperrigen Hausrates (Sperrmüll) wird bei den Verkaufsstellen entrichtet oder vom Stadtreinigungs- und Fuhramt per Gebührenbescheid angefordert.

Sie beträgt:

Kleiner Hausrat bis zur Größe eines Stuhles, z.B. Stuhl, DVD-Player, Schränkchen, Regal (bis 1 m) pro Stück	1,00 €
Pkw-Reifen, pro Stück	2,00 €
Mittelgroßer Hausrat wie z.B. kleiner Sessel, Garderobe, Fernsehgerät, größerer Spiegel, Küchentisch (bis 2 m), kleines Schränkchen, Nachttisch, Läufer, Teppich (bis 10 m <sup>2</sup> ) pro Stück	2,00 €
Größerer Hausrat Clubsessel, Waschmaschine, Nähmaschine, kleiner Elektroherd, Kühlschrank, kleiner Kleiderschrank, Kastenmatratzen (bis 90 cm), Spiralfedermatratzen, pro Stück	3,00 €
Sofa (bis 3-Sitzer), Einbettcouch, Chaiselongue, Schreibtisch, Bettgestell (ohne Sprungrahmen), Kleiderschrank, zerlegt (bis 3-türig), Arbeitsplatte (bis 2 m) pro Stück	4,00 €
Kohleherd, schwerer Wohnzimmerofen (ohne Schamott), Doppelbettcouch, Gefriertruhe, sonstige schwere Möbelstücke, pro Stück	5,00 €

**23.) § 21 Abs. 13 Buchst. c wird aufgehoben.**

**24.) § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Der Jahresbetrag der Gebühren für die regelmäßige Leerung der 60-, 120-, 180-, 240- und 1.100-Liter-Behälter (§ 21 Abs. 2 bis 4a) wird durch die Kämmerei, Abteilung Steuern, - in der Regel zusammen mit den anderen Grundstücksabgaben - durch Bescheid festgesetzt und angefordert.“

**25.) § 24 Abs. 1 Nr. 17 erhält folgende Fassung:**

„17. Sperrmüll nicht so bereitstellt, dass andere gefährdet, behindert oder belästigt werden (§ 18 Abs. 3).“

## Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Gießen, den

Der Magistrat  
der Universitätsstadt Gießen

Weigel-Greilich  
Bürgermeisterin